



**TURNVEREIN
FLEIN 1895 eV**

Satzung

**Vereins- und Abteilungs-
Ordnungen**



Inhalt

Satzung	Seite 03 - 13
Geschäftsordnung	Seite 14 - 21
Finanzordnung	Seite 22 - 28
Beitragsordnung	Seite 29 - 31
Anhang: Beiträge der Abteilungen	Seite 32
Jugendordnung	Seite 33 - 36
Ehrungsordnung	Seite 37 - 41
Anhang: Richtlinien der Gemeinde	Seite 42 - 43
Wichtige Beschlüsse	Seite 44 - 45
Abteilungsordnungen	Seite 46
Judo-Abteilungsordnung	Seite 46 - 51
Judo-Beitragsordnung	Seite 51 - 53

Stand: 22. Juli 2010



Satzung

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 16. November 1990 gilt im Turnverein Flein ab dem 1. Januar 1991 folgende Satzung, geändert am 21. Mai 1993, am 10. Mai 1996, am 17. März 2006 und 22. Juli 2010:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1895 gegründete Verein ist unter dem Namen **Turnverein Flein 1895** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn (Register Nr. 699) eingetragen und hat den Namenszusatz „**e. V.**“.

Er hat seinen Sitz in Flein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein besteht derzeit aus folgenden Abteilungen: Turnen, Handball, Fußball, Leichtathletik und Judo.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.



Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sein.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein richten.

- Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.

Die Mindest-Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Die Mitgliedschaft kann nur zum 31. Dezember eines Jahres enden.

- Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.



Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindest-Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

- Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig.

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Abteilungsversammlungen können Abteilungsbeiträge beschließen; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder ist diese Satzung und sind die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vereinsausschuss,
3. der Vorstand.

§ 6 Hauptversammlung

Im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sie wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Flein unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter



Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

Die Hauptversammlung hat folgende grundsätzliche Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses.
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen für den Hauptverein.
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
- Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses.
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind regelmäßig die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstands, des Vereinsausschusses, die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer, die Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und deren Aufnahme in den Vereinsausschuss sowie die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung



von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer niederzuschreiben und von ihm und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der 1. und der 2. Vorsitzende
- der Technische Leiter
- der Kassier
- der Schriftführer
- der Jugendleiter
- der Jugendsprecher
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- die Frauenvertreterin
- die Leiter der einzelnen Abteilungen
- 3 Beisitzer



Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter der Abteilungsleiter an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zum Vereinsjugendsprecher sind Mitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vereinsjugendsprecher wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.

Es werden jährlich abwechselnd der 1. Vorsitzende, der Technische Leiter, der Schriftführer, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, die Frauenvertreterin sowie ein Beisitzer einerseits und der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Jugendleiter sowie die beiden weiteren Beisitzer andererseits gewählt.

Dem Vereinsausschuss obliegt:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands,
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, sofern dies nach der Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurde,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind vom Schriftführer niederzuschreiben und von diesem und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist den Ausschussmitgliedern spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zugänglich zu machen. Widersprüche sind zu klären.



Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuberufen (spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn).

§ 8 Vorstand

Den Vorstand bilden

- der 1. und der 2. Vorsitzende
- der Kassier
- der Technische Leiter
- die Frauenvertreterin
- der Schriftführer
- der Jugendleiter
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Die Ämter des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und des Schriftführers können auch von ein und derselben Person ausgeübt werden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- Breiten- und Leistungssport
- Nutzung und Unterhaltung der Sportanlagen
- Jugendpflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- Fragen des Vereinsheims



Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand gibt. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden. Mitglieder dieser Ausschüsse sind im Vorstand nicht stimmberechtigt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie haben beratenden Charakter.

Vorstandssitzungen sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zuvor vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind vom Schriftführer niederzuschreiben und von ihm und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von ehrenamtlichen Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrungsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind.

§ 10 Strafbestimmungen



Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vereinsausschuss kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung oder Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe, gegen das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Geldstrafen bis DM 500,00*
- Ausschluss

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung darüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

* Seit 01.01.2002 umgerechnet € 255,65



Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Flein mit der Auflage zu übertragen, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder eines ähnlichen gemeinnützigen Zweckes zu verwenden.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.



§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 16. November 1990 gilt im Turnverein Flein ab dem 1. Januar 1991 folgende Geschäftsordnung, geändert am 21. Mai 1993:

1. Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der TV Flein erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.



2. Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §§ 6 ff. der Satzung des Vereins.
2. Der Vorsitzende ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

3. Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

4. Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.



3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

5. Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.



4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

6. Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

7. Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 4 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.



4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 7 der Satzung.

8. Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte, oder Begrenzung der Redezeit, sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.



10. Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen.
Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen.
6. Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein solcher Antrag gestellt und von mindestens zwei bzw. bei Mitgliederversammlungen von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt wird.

Die namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.



9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

11. Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.



6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Wahlperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

12. Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Das Protokoll ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zugänglich zu machen. Widersprüche sind zu klären.

13. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 16. November 1990 mit Inkrafttreten der am 16. November 1990 beschlossenen Vereinssatzung in Kraft.



Finanzordnung

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 16. November 1990 gilt im Turnverein Flein ab dem 1. Januar 1991 folgende Finanzordnung, geändert am 17. März 2000, am 23. März 2001 und am 15. März 2002:

1. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen und ausnahmslos der Satzung dienen.
2. Aufwendungen, denen mess- oder bewertbare Erträge gegenüberstehen, sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu tätigen.
3. Geldbeträge, deren Ausgabe in absehbarer Zeit nicht erforderlich ist, müssen bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs den Konten des Vereins zugeführt werden.

2. Haushaltsplan



1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richtet. Er ist dem Vereinsausschuss bis zum 30. November eines Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die im Rahmen des Haushaltsplanes den Abteilungen zur Verfügung gestellten Mittel sind vom Vorstand vorzuschlagen und vom Vereinsausschuss zu genehmigen. Hierzu legen die Abteilungen bis zum 30. Oktober eines Jahres ihre Abteilungs-Haushaltspläne und den Etatantrag dem Vorstand vor.
3. Von den Abteilungsversammlungen beschlossene Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren verbleiben bei den Abteilungen.
4. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. In jedem Fall sollte der Haushaltsplan eine Sicherheitsrücklage enthalten.

3. Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die vollständigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Nicht im Jahresabschluss aufgeführte Geldbeträge sind als "Schwarze Kassen" anzusehen und satzungswidrig. Gleiches gilt für nicht aufgeführte Bankkonten und Vermögensbestände.
3. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Hauptversammlung. Die Abteilungen verfahren entsprechend.



4. Finanz- und Kassenführung

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Kassier des Vereins verantwortlich. Die Abteilungen sind ebenfalls berechtigt, Abteilungskassen zu führen; dabei haben sie den gleichen Kontenrahmen und gleiche Abrechnungsformulare zu verwenden. Im Auftrage des Vorstandes überwacht der Kassier in Abstimmung mit den gewählten Kassenprüfern die Kassenführung der Abteilungen.
2. Die Buchführung der Kassenführung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

5. Einrichtung von Bankkonten

Die Einrichtung von Bankkonten (Girokonten, Sparkonten usw.) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

6. Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Vereinskonten abzuwickeln.
2. Für die tägliche Entgegennahme oder Ausgabe von Bargeld kann eine Handkasse geführt werden, wobei eine Anschreibliste anzulegen ist. Der Barbestand der Handkasse muss jederzeit sofort erkennbar sein.
3. Zahlungsanweisungen über € 3.000,00 bedürfen ausnahmslos der Unterschrift eines nach § 26 BGB ermächtigten Mitglieds des Vorstandes. Die zweite Unterschrift leistet der Kassier oder bei Verhinderung ein vom Vorstand Beauftragter.



4. Die Zeichnungskompetenz innerhalb der Abteilungen ist von diesen selbst zu regeln mit der Maßgabe, dass bei Beträgen über € 2.000,00 grundsätzlich zwei Unterschriften geleistet werden müssen, wovon eine durch ein Mitglied der Abteilungsleitung zu leisten ist.
5. Die im Haushaltsplan genehmigten Mittel werden den Abteilungen in einer oder mehreren Summen ausgezahlt. Der Auszahlungstermin richtet sich nach dem Beitragseingang.

7. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden für Beträge bis € 5.000,00;
 - b) dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam für Beträge bis € 10.000,00;
 - c) dem Vorstand für darüber liegende Beträge.
2. Der Kassier ist ermächtigt, Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
3. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse von insgesamt mehr als € 2.500,00 und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten über mehr als € 2.500,00 im Einzelfall eingehen. Übersteigende Verbindlichkeiten bedürfen der Genehmigung nach Maßgabe vorstehender Ziffer 1 a bis c .

7 a. Spenden

1. Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich von den Vorsitzenden zusammen mit dem Kassier des Vereins oder von den Leitern zusammen mit den Kassieren der Abteilungen bzw. den jeweiligen Vertretern ausgestellt und unterschrieben werden.



2. Sie dürfen nur Zuwendungen von Geld und Sachen für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke (ideeller Bereich oder steuerbegünstigter Zweckbetrieb) zum Gegenstand haben, keinesfalls solche für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
3. Jede empfangene Spende und ihre zweckentsprechende Verwendung ist aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen mit dem Doppel der auf dem amtlichen Vordruck erteilten Spendenbescheinigung mit den Unterlagen der Jahresabschlüsse aufbewahrt werden.
4. Der Aussteller einer unrichtigen Spendenbescheinigung haftet gegenüber der Finanzbehörde persönlich. Außerdem kann der Verein wegen eigener Nachteile Rückgriff auf den Aussteller nehmen.

8. Kostenerstattung

1. Mitglieder und dem Turnverein Flein nicht angehörende Personen können Kostenerstattung für tatsächlich angefallene, nachgewiesene und zur Erfüllung von Aufträgen notwendige Leistungen gemäß § 670 BGB sowie Vergütungen für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft beanspruchen, wenn diesbezügliche Vereinbarungen vor der jeweiligen Tätigkeit mit der Vereins- bzw. einer Abteilungsleitung getroffen worden sind.
2. Steuerrechtlich zulässige Höchstsätze (z. B. bei Fahrtkosten) dürfen nicht überschritten werden.
3. Wird auf an sich geschuldeten Aufwendungsersatz freiwillig zu Gunsten des Spendenabzugs verzichtet, ist der Aufwand schriftlich nachzuweisen und anschließend der Verzicht hierauf schriftlich zu erklären. Erst dann kann eine entsprechende Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.



9. Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars sind vom Kassier/Abteilungskassier Inventarverzeichnisse anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind oder den steuerlichen Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigen.

Anzugeben sind:

- d) Anschaffungsdatum,
- e) Bezeichnung des Gegenstandes,
- f) Anschaffungs- und Zeitwert,
- g) Aufbewahrungsort.

Gegenstände, deren Vermögenswerte sich vermindert haben und ausgesondert werden müssen, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

3. Zum Jahresende ist eine Inventur durchzuführen und mit entsprechendem Bericht zusammen mit dem Haushaltsplan dem Kassier vorzulegen.
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Kontoguthaben, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern und der Erlös der Vereins- oder Abteilungskasse zuzuführen. Verschenkte Gegenstände sind mit Beleg zu vereinnahmen.

10. Steuern

Bei Vorliegen gesetzlicher Steuerabgabepflicht ist der Kassier für die rechtzeitige und termingerechte Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt zuständig. Hierzu haben die Abteilungen ihre Kassenbücher mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig dem Kassier vorzulegen.



11. Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfer sind ermächtigt, Prüfungen gemäß § 11 der Satzung sowohl bei der Hauptkasse als auch bei den Abteilungskassen vorzunehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, sonstige regelmäßige und unvermutete Prüfungen vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.



Beitragsordnung

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 16. November 1990 gilt im Turnverein Flein ab dem 1. Januar 1991 folgende Beitragsordnung, geändert am 21. Mai 1993, am 19. Mai 1995, am 13. März 1998, am 19. März 1999, am 15. März 2002, am 12. März 2004 und am 11. März 2005:

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag ab 01.01.2005 wird wie folgt festgesetzt:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	€ 25,00
Erwachsene	€ 45,00
Familien (Eheleute und minderjährige Kinder)	€ 70,00
Sonderbeitrag (volljährige Mitglieder in Ausbildung usw. gemäß Ziffer 2 auf Antrag und über 65-Jährige)	€ 25,00

Maßgebend ist das Alter des Mitglieds am 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben wird.

2. Sonderbeiträge

Volljährige Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte sowie Arbeitslose können bei ihrer Abteilungsleitung den Beitragssatz für Jugendliche beantragen. Auf Verlangen ist der Nachweis über den entsprechenden Status (Schüler-, Studentenausweis etc.) zu erbringen.

Über 65-Jährige zahlen ohne Weiteres nur den Sonderbeitrag.



3. Beitrag bei Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres

Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr in den Verein ein, so gilt für dieses Jahr folgender Beitrag:

Eintritt im 1. Halbjahr	100 % des Beitrags
Eintritt im 2. Halbjahr	50 % des Beitrags

4. Beitrag bei Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nicht rückwirkend und nur zum Jahresende erfolgen. Eine Beitragsrückvergütung kommt somit nicht in Frage.

5. Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird jeweils am 1. Januar für das gesamte Jahr fällig.

Der Verein zieht ihn über Lastschriftverfahren ein, sofern das Mitglied hierfür dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt hat. In den anderen Fällen erhält das Mitglied eine Beitragsrechnung zur Begleichung, für die der Verein dem Jahresbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zuschlägt.

Dieselbe Gebühr wird für Mahnungen erhoben.

6. Beitragsanteil der Abteilungen

Von den eingenommenen Mitgliedsbeiträgen eines Jahres erhalten die Abteilungen einen Anteil zur eigenverantwortlichen Verwendung, und zwar untereinander im Verhältnis der jeder Abteilung am Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres zugehörigen Mitglieder.

Den jeweiligen Anteil legt der Vereinsausschuss nach Bedarf fest.



Einen Monat nach Fälligkeit des Jahresbeitrags soll ein Vorschuss von 80 % der jeweils vorjährigen Beitragsanteile an die Abteilungen ausbezahlt werden.

7. Gesonderte Abteilungsbeiträge

Jeder Abteilung steht es frei, nach Beschluss der Abteilungsversammlung einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben.

Anhang: Beiträge der Abteilungen

Stand: 11..03.2005



Abteilungsbeitrag Fußball

Kinder und Jugendliche	€	12,00
Erwachsene bis 35 Jahre	€	17,00
Mehrere Personen aus einer Familie	€	17,00
Sonderbeitrag (volljährige Mitglieder bis 35 Jahre in Ausbildung usw. gemäß Ziffer 2 der Vereins-Beitragsordnung auf Antrag)	€	12,00

Abteilungsbeitrag Handball

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	€	15,00
Erwachsene	€	25,00
Familien (Eheleute und minderjährige Kinder)	€	50,00
Sonderbeitrag (volljährige Mitglieder in Ausbildung usw. gemäß Ziffer 2 der Vereins-Beitragsordnung auf Antrag und über 65-Jährige)	€	15,00

Abteilungsbeitrag Judo

Kinder und Jugendliche	€	25,00
Erwachsene	€	40,00
Familien	€	41,00
Sonderbeitrag (volljährige Mitglieder in Ausbildung usw. gemäß Ziffer 2 der Vereins-Beitragsordnung auf Antrag und über 65-Jährige)	€	25,00

Abteilungsbeitrag Leichtathletik

Kind	€	20,00
Mehrere Kinder aus einer Familie	€	35,00

Turnabteilung

Im Kinderturnen ist eine Kursgebühr von € 10,00 bei Aufnahme in die betreffende Gruppe - regelmäßig nach den Sommerferien - zu entrichten.

Zuzahlungen in Höhe von € 1,00 werden in den Damen-Gymnastikgruppen jeweils vor den Übungsstunden erhoben.



Jugendordnung

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 16. November 1990 gilt im Turnverein Flein ab dem 1. Januar 1991 folgende Jugendordnung:

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Turnvereins Flein sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung ihrer Interessen im Sinne der Vereinssatzung.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

1. Allgemeine Aufgaben

- Freizeitgestaltung im überfachlichen Bereich

Dies sollte durch eine sinnvolle Zusammenarbeit der gesamten Vereinsjugend erfolgen.

Dieses Verhalten soll die freundschaftliche Kollegialität der gesamten Jugendabteilungen verbessern.

- Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinsjugend ist aufgefordert, ständige und gewissenhafte Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

- ### 2. Die Jugendarbeit muss die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen durch soziales Lernen unterstützen und fördern.



3. Es ist offene Jugendarbeit zu betreiben: Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder, Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, auch aus dem nicht sportlichen Bereich.
4. In Bezug auf die erwachsenen Vereinsmitglieder sollen Vorurteile abgebaut werden, insbesondere dass Jugendliche aufgrund ihres Alters und ihrer Lebensstellung Mängelwesen - also unfertig - seien. Jugendliche sind vollwertige Vereinsmitglieder; sie haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des TV Flein ab dem 16. Lebensjahr volles Stimmrecht.

3. Organe

Die Organe der Jugend des Turnvereins Flein sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss
3. der Jugendvorstand

4. Jugendvollversammlung

1. Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Turnvereins Flein.
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend des Turnvereins Flein.
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes,
 - Entlastung des Jugendvorstandes,
 - Vorschläge für die Wahl des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters bei der ordentlichen Hauptversammlung und Wahl der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - Beratung des Jugendetats,
 - Anträge und Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung.



3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet vier bis acht Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung statt. Einberufung und Abstimmung analog der Vereinssatzung.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Turnvereins Flein ab dem 10. Lebensjahr bis zum Alter von 18 Jahren sowie Mitglieder des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses.

5. Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - der Jugendvorstand
 - der/die stellvertretende Jugendleiter(in)
 - der/die stellvertretende Jugendsprecher(in)
 - die Abteilungs-Jugendleiter(innen)
 - die Abteilungs-Jugendsprecher(innen)
 - ein Vertreter des Vereinsausschusses
2. Aufgaben des Jugendausschusses:
 - Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
 - Beantragen von Zuschüssen bei den Sportverbänden
 - Erstellen des Jugendetats für das folgende Jahr sowie Ausarbeiten der Deckungsvorschläge für die zu erwartenden Kosten

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit.

6. Jugendvorstand

1. Dem Jugendvorstand gehören an:
 - der/die Jugendleiter(in)
 - der/die Jugendsprecher(in)
 - der/die Jugendschritfführer(in)



2. Der/die Jugendleiter(in) sowie dessen Stellvertreter(in) werden auf der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Der/die Jugendleiter(in) wird, im Wechsel mit seinem(r) Stellvertreter(in), für mindestens zwei Jahre gewählt. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung gewählt.
4. Der/die Jugendsprecher(in) wird, im Wechsel mit seinem(r) Stellvertreter(in), für mindestens zwei Jahre gewählt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der/die Jugendschritfführer(in) wird für zwei Jahre gewählt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand und Vereinsausschuss.
 - Der Jugendsprecher vertritt die Jugend im Vereinsausschuss.
 - Der Jugendschritfführer führt Protokolle und betreibt die Öffentlichkeitsarbeit im örtlichen Mitteilungsblatt.
 - Der Jugendvorstand setzt für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse ein.

7. Abteilungen

Die Organe der Abteilungen sind:

- die Abteilungs-Jugendleiter(innen)
- die Abteilungs-Jugendsprecher(innen) sowie
- deren Stellvertreter(innen)

Abteilungs-Jugendvollversammlung analog der Vereins-Jugendvollversammlung.

Weitere Besetzungen des Abteilungs-Jugendausschusses bleiben den Abteilungen überlassen.



Ehrungsordnung

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 19. März 1999 gilt im Turnverein Flein ab dem 1. April 1999 folgende Ehrungsordnung:

Geehrt werden Mitglieder des Turnvereins Flein, die sich bei der Verwirklichung der in § 1 der Vereinssatzung festgelegten Ziele besondere Verdienste erworben haben, sei es durch hervorragende sportliche Leistungen während eines Jahres oder durch langjährige Tätigkeiten in einem Amt oder durch langjährige Mitgliedschaft.

A. Jährliche Ehrung von Sportlern und Sportlerinnen

1. Der Turnverein Flein ehrt Sportler und Sportlerinnen, die während eines Jahres hervorragende Leistungen erbracht haben.

2. In Anlehnung an die Richtlinien der Gemeinde Flein für die Sportlerehrung gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 11. Dezember 1980 werden im Einzelnen geehrt:
 - a) Teilnehmer/innen an Jugend-, Junioren- oder Seniorenmeisterschaften, die den 1. bis 6. Platz im Bundesgebiet oder darüber, den 1. bis 6. Platz in Süddeutschland, den 1. bis 3. Platz in Württemberg, den 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften oder den 1. Platz bei Kreismeisterschaften belegten.



Weiter werden Sportler/innen geehrt, die Deutsche Rekorde oder Deutsche Jahresbestleistungen aufstellten oder in eine Deutsche Nationalmannschaft oder eine Württembergische Auswahl berufen wurden.

- b) Mannschaften, die bei Jugend-, Junioren- und Seniorenmeisterschaften 1. bis 6. Sieger im Bundesgebiet oder darüber, 1. bis 6. Sieger in Süddeutschland, 1. bis 3. Sieger in Württemberg oder 1. Sieger bei Wettkämpfen auf Bezirks- oder Kreisebene waren.

Außerdem werden Mannschaften geehrt, die erstmals in die Bezirksklasse oder eine noch höhere Klasse ihrer Sportart aufgestiegen sind. Unter Bezirksklasse ist diejenige Klasse zu verstehen, deren Spielgebiet mindestens das Gebiet mehrerer Landkreise umfasst.

- c) Bei Mannschaftsehrungen können Personen, die verantwortlich zum Erfolg beigetragen haben (Trainer/in, Übungsleiter/in usw.), zusätzlich geehrt werden, auch wenn sie keine Mitglieder im Turnverein Flein sind.

3. Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

- a) Die **Erinnerungsmedaille in Gold** erhalten die Einzelsportler/innen und Mannschaften, die einen 1. Platz im Bundesgebiet oder darüber errungen haben.
- b) Die **Erinnerungsmedaille in Silber** erhalten die Einzelsportler/innen und Mannschaften, die einen 2. oder 3. Platz im Bundesgebiet oder darüber, einen 1. oder 2. Platz in Süddeutschland oder einen 1. Platz in Württemberg errungen haben.

Diese Medaille wird ferner verliehen bei Aufstellung von Deutschen Rekorden oder deutschen Jahresbestleistungen oder bei Berufungen in eine Deutsche Nationalmannschaft.



c) Die **Erinnerungsmedaille in Bronze** erhalten

Einzelportler/innen und Mannschaften, die einen 4. bis 6. Platz im Bundesgebiet oder darüber, einen 3. bis 6. Platz in Süddeutschland, einen 2. oder 3. Platz in Württemberg oder einen 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften errungen haben.

Sie wird außerdem an Einzelkämpfer/innen verliehen, die in eine Württembergische Auswahl berufen worden sind.

d) **Ehrenurkunden** werden an 1. Sieger bei Kreismeisterschaften sowie bei anderen anerkennungswürdigen Platzierungen verliehen.

e) Die Art der Ehrung für aufgestiegene Mannschaften richtet sich nach der erreichten Klasse.

4. Bei mehrfacher Qualifikation wird nur die ranghöchste Medaille ausgegeben.

Die Auszeichnungen werden auch bei wiederholten Siegen und Platzierungen verliehen.

5. Über die Ehrung von Personen - eventuell auch Nichtmitgliedern - oder Mannschaften, die nicht unter diese Richtlinien fallen, sich im Turnverein Flein jedoch in besonderem Maß oder über einen längeren Zeitraum hinweg um sportliche Leistungen (auch als Trainer/in, Übungsleiter/in usw.) verdient gemacht haben, entscheidet der Vereinsausschuss.

Dasselbe gilt bei Unklarheiten über eine Ehrung nach vorstehenden Richtlinien.



B. Ehrungen für langjährige Verdienste

1. Als Verdienste werden angesehen:

- a) Langjährige Inhaberschaft eines Amtes im Turnverein Flein bzw. seinen Abteilungen, sei es im sportlichen oder im organisatorischen Bereich.
- b) Langjährige Mitgliedschaft, die erkennen lässt, dass das Mitglied den Vereinszweck entsprechend der Satzung des Turnvereins Flein unterstützen wollte.

2. Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

- a) Die **Vereins-Ehrennadel mit Goldkranz** erhalten
Inhaber eines Amtes für ununterbrochene Tätigkeit von 15 Jahren und Mitglieder für 40-jährige Mitgliedschaft.
- b) Die **Vereins-Ehrennadel mit Silberkranz** erhalten
Inhaber eines Amtes für ununterbrochene Tätigkeit von 10 Jahren und Mitglieder für 25-jährige Mitgliedschaft.
- c) Eine **Dankurkunde mit einem Präsent** erhalten
Inhaber eines Amtes für unterbrochene Tätigkeit über 15 Jahre hinaus jeweils nach 5 weiteren Jahren und Mitglieder nach einer Mitgliedschaft über 40 Jahre hinaus jeweils nach 10 weiteren Jahren sowie für 75-jährige Mitgliedschaft.
- d) Die **Ernennung zum Ehrenmitglied** erhalten
Inhaber eines Amtes nach ununterbrochener Tätigkeit von 25 Jahren.

Diese Ehrung ist ansonsten an keine Regel gebunden, doch muss ein strenger Maßstab angelegt werden.



Die Ernennung durch den Vereinsausschuss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, wobei dem Ehrenmitglied Sitz und Stimme im Ausschuss verliehen werden kann.

3. Dem Vereinsausschuss bleibt es vorbehalten, Mitglieder für hier nicht erwähnte Verdienste zu ehren. Ebenso kann er an sich vorzunehmende oder bereits ausgesprochene Ehrungen wieder aberkennen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Dem Vorstand des Vereins sowie den Leitern der Abteilungen obliegt es, geeignete Mitglieder zur Ehrung vorzuschlagen.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Ehrungsordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände.

Jugend-Ehrungsordnung

Aufgehoben durch Beschluss der Hauptversammlung am 19. März 1999



Anhang: Richtlinien der Gemeinde Flein für die Sportlerehrung

Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1980

1. Die Gemeinde Flein ehrt alljährlich ihre erfolgreichsten Sportler. Geehrt werden solche Sportler, die für einen Fleiner Verein starten oder ihren Wohnsitz in Flein haben.

2. Im einzelnen werden geehrt:

- a) Teilnehmer an Jugend-, Junioren- und Seniorenmeisterschaften, die den 1. bis 6. Platz im Bundesgebiet und darüber, den 1. bis 6. Platz in Süddeutschland, den 1. bis 3. Platz in Württemberg, den 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften oder den 1. Platz bei Kreismeisterschaften belegen.

Weiter werden Sportler geehrt, die Deutsche Rekorde oder deutsche Jahresbestleistungen aufstellen oder in die Deutsche Nationalmannschaft oder in eine württembergische Auswahl berufen werden.

- b) Mannschaften, die bei Jugend-, Junioren- und Seniorenmeisterschaften 1. bis 6. Sieger im Bundesgebiet und darüber, 1. bis 6. Sieger in Süddeutschland, 1. bis 3. Sieger in Württemberg oder 1. Sieger bei Wettkämpfen auf Bezirksebene waren.

Außerdem werden Mannschaften geehrt, die erstmals in die Bezirksklasse oder eine noch höhere Klasse ihrer Sportart aufgestiegen sind. Unter Bezirksklasse ist diejenige Klasse zu verstehen, deren Spielgebiet mindestens das Gebiet mehrerer Landkreise umfasst. Bei Mannschaftsehrungen können zusätzliche Teilnehmer, die mitgewirkt haben, berücksichtigt werden.

- c) Einzelsportler und Mannschaften, die nicht unter diese Richtlinien fallen, die jedoch über einen länger anhaltenden Zeitraum hinweg überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben. Die Entscheidung über eine Ehrung trifft der Gemeinderat.

3. Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

- a) Die Erinnerungsmedaille in Gold wird an diejenigen Einzelsportler und Mannschaften verliehen, die einen 1. Platz im Bundesgebiet errungen haben.

- b) Die Erinnerungsmedaille in Silber wird an diejenigen Einzelsportler und Mannschaften verliehen, die einen 2. oder 3. Platz im Bundesgebiet, einen 1. und 2. Platz in Süddeutschland oder einen 1. Platz in Württemberg errungen haben. Diese Medaille wird weiter verliehen bei Berufungen in die Deutsche Nationalmannschaft oder bei Aufstellung von deutschen Rekorden und deutschen Jahresbestleistungen.



- c) Die Erinnerungsmedaille in Bronze wird an diejenigen Einzelsportler und Mannschaften verliehen, die einen 4. bis 6. Platz im Bundesgebiet, einen 3. bis 6. Platz in Süddeutschland, einen 2. und 3. Platz in Württemberg oder einen 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften errungen haben.

Sie wird außerdem an Einzelkämpfer verliehen, die in die württembergische Auswahl berufen worden sind.

- d) Ehrenurkunden werden an 1. Sieger bei Kreismeisterschaften sowie bei weiteren anerkennungswürdigen Platzierungen verliehen.
- e) Die Erinnerungsmedaille in Gold für besonders verdiente Sportler kann nur durch Beschluss des Gemeinderats verliehen werden.

Bei Siegen in verschiedenen Disziplinen wird nur eine Medaille, und zwar für den höchsten Sieg ausgegeben. Die Auszeichnungen werden auch bei wiederholten Siegen und Platzierungen verliehen.

- f) Über die Ehrung eines Trainers oder einer sonstigen um den Sport besonders verdienten Person wird von Fall zu Fall entschieden. Voraussetzung hierfür ist im Regelfall eine vorher erfolgte Ehrung bzw. Auszeichnung durch den entsprechenden (Landes-)Verband.

- 4. Ist es zweifelhaft, ob nach den Richtlinien eine Ehrung erfolgen kann oder nicht, entscheidet darüber der Gemeinderat.



Wichtige Beschlüsse

Vereinsausschuss

13.10.1992:

Grundsätzlich müssen Anträge der Abteilungen an die Gemeinde durch bzw. über den 1. Vorsitzenden gestellt werden, egal um welche Art es sich dabei handelt.

03.03.1992:

Zu § 2 der Satzung besteht Einigkeit, dass der Vorstand die Zustimmung zur Aufnahme eines Mitglieds der Mitgliederverwaltung überlassen darf und nur selbst entscheidet, sofern eine Ablehnung in Betracht kommt.

06.09.1994:

Dem Vereinsausschuss ist die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, ob der Selbstbehalt bei der von der Sport- bzw. der Zusatzversicherung abgedeckten Verkehrsunfällen dem betroffenen Vereinsmitglied ganz oder teilweise ersetzt wird. Der Antragsteller hat die Abrechnung der Versicherung vorzulegen.

06.03.1996:

Beim Erwerb von staatlich anerkannten Übungsleiter-Lizenzen sowie bei entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen kann im Einzelfall auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

10.02.2000:

Die Abteilungsleitungen bzw. Organisatoren einzelner Veranstaltungen haben einem der Vorsitzenden unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald bestimmte Termine festgelegt werden, insbesondere am Saisonbeginn.



17.02.2004

Für den Erwerb von Übungsleiter-Lizenzen, die seitens einer für Sport oder Gesundheit zuständigen Organisation anerkannt werden, sowie bei entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen kann im Einzelfall auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

Über Anträge auf Bezuschussung von

- Besuchen von Vereinsmitgliedern in den Partnergemeinden Onzain oder Steinhaleben,
- Auslandsreisen von Kindern und Jugendlichen sowie einer angemessenen Anzahl von Betreuern, die alle dem TV Flein angehören müssen,
- sonstigen speziellen Veranstaltungen

entscheidet der Vereinsausschuss im Einzelfall auf Antrag, der so rechtzeitig zu stellen ist, dass vor einer Beschlussfassung noch keine Zahlungsverpflichtungen seitens der jeweiligen Organisatoren eingegangen zu werden brauchen.

Hauptversammlung

(soweit die Beschlüsse nicht unmittelbar in die Satzung oder die Ordnungen des Vereins eingeflossen sind)

03.04.1992:

Gehört ein Abteilungsleiter dem Vorstand an, erlaubt die Satzung nicht die Auslegung, dass sein Vertreter in den Vereinsausschuss nachrückt.

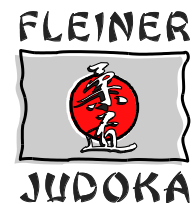
21.05.1993

Der Antrag auf eine Satzungsänderung dahin gehend, dass für Abteilungsleiter, die bereits ein Amt im Vorstand bekleiden, deren Stellvertreter in den Vereinsausschuss kommen soll, wird einstimmig abgelehnt.

Abteilungsordnungen

Die Abteilungen **Fußball, Handball, Leichtathletik und Turnen** besitzen keine schriftlich niedergelegten Ordnungen. Sie lehnen sich jedoch an diejenigen des Hauptvereins an und verfahren entsprechend.

Judo-Abteilungsordnung vom 27. März 2001



§ 1 Zweck und Geschäftsjahr

- 1.1 Pflege und Ausübung des Judo-Sports ist oberstes Gebot.
- 1.2 Die Abteilung unterliegt der Satzung des Hauptvereins, des Württembergischen Judo-Verbandes und des Deutschen Judo-Bundes, deren Bestimmungen und Ordnungen für die Abteilung und deren Mitglieder verbindlich sind.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der Judo-Abteilung kann werden, wer Mitglied im Hauptverein ist. Die Aufnahme erfolgt nach der Vereinssatzung des Turnvereins Flein 1895 eV.



- 2.2 Der gesamte Abteilungsausschuss ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes nach vorangegangener Anhörung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, bei Abstimmungsgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2.3 Vollmitglied der Judo-Abteilung ist man mit 16 Jahren.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Austritt eines Mitgliedes aus der Judo-Abteilung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss beim Abteilungsleiter bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres schriftlich vorliegen.

§ 4 Abteilungsorgane

- 4.1 Mitgliederversammlung der Abteilung
- 4.2 Abteilungsausschuss, bestehend aus:

- Abteilungsleiter/in
- Kassierer/in
- Sportl. Leiter/in
- Beisitzer/in
- Stellv. Abteilungsleiter/in
- Jugendleiter/in
- Beisitzer/in

- 4.3 Jedes Ausschussmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Besetzung von Doppelfunktionen innerhalb des Ausschusses ist nicht möglich. Der Ausschuss kann ein Vollmitglied übergangsweise bei Ausfall eines Ausschussmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

§ 5 Abteilungsversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres abgehalten werden.
- 5.2 In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht des Ausschusses, ein Jahresbericht der Abteilung sowie ein Kassenbericht des Kassierers abzugeben. Die Entlastung des Ausschusses ist mit absoluter



Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Die Neuwahlen der zur Wahl stehenden Ämter sind vorzunehmen.

- 5.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag dafür sind, oder die Mehrheit des Ausschusses es für notwendig erachtet.
- 5.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder und durch Bekanntmachung in den *Fleiner Nachrichten* mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss die Tagesordnung enthalten sein.
- 5.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sollten acht Tage vorher beim Abteilungsleiter schriftlich vorliegen.
- 5.6 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren.
- 5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.8 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 6 Abteilungsausschuss

- 6.1 Die laufenden Geschäfte der Abteilung erledigt der Abteilungsausschuss. Der Abschluss von Verträgen, welche die Abteilung zu einer Ausgabe von mehr als € 1.600.00 im Einzelfall verpflichten, ist nur mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung zulässig. Besprechungen der Ausschussmitglieder sind an keine Schriftform gebunden. Sie müssen jedoch mindestens in einem zweimonatlichem Turnus stattfinden. Von diesen Besprechungen ist ein Protokoll zu erstellen. Der Ausschuss vertritt die Belange und Pflichten der Abteilung gegenüber dem Hauptverein.
- 6.2 Der Abteilungsleiter hat die Leitungskompetenz und die Verantwortung für die Judo-Abteilung. Er legt die Richtlinien für das gesamte Abteilungsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Sicht fest. Die Abteilung wird durch ihn nach innen und nach außen vertreten. Er sammelt, bearbeitet und vermittelt alle Informationen von und über die Abteilung. Er koordiniert die Ausschussarbeit.



- Einberufung, Vorbereitung und Leitung des Ausschusses, sowie der Mitgliederversammlung obliegt im ebenso, wie die Kontrolle der Durchführung von Ausschuss- und Mitgliederbeschlüsse. Er verfügt über ein zweckgebundenes Budget von jährlich € 300,00 .
- 6.3 Der stellvertretende Abteilungsleiter ist der organisatorische Leiter der Abteilung. Er vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt den Abteilungsleiter in der Durchführung seiner Aufgaben. Im obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle von Sportveranstaltungen und Gürtelprüfungen.
- 6.4 Der sportliche Leiter ist der Koordinator des Trainings- und Wettkampfbetriebes. Er erstellt mit den Trainern die Trainingsinhalte und -ziele, sowie Prüfungstermine. Im Junioren- und Erwachsenenbereich koordiniert er in Zusammenarbeit mit den Trainern alle sportliche Maßnahmen die die Wettkämpfer bzw. Kampfmansschaften betreffen.
- 6.5 Der Jugendleiter nimmt die Belange der Jugendlichen wahr. Er bestimmt auf die Dauer seiner Amtszeit einen Stellvertreter, er koordiniert Jugendarbeit mit den von der Abteilungsjugend gewählten Jugendsprecher. Im Jugendbereich koordiniert er in Zusammenarbeit mit den Trainern alle sportlichen Maßnahmen die die Wettkämpfer bzw. Kampfmansschaften betreffen.
- 6.6 Der Kassierer verwaltet die Abteilungsfinanzen. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er verfügt über ein zweckgebundenes Budget von jährlich € 800,00 Der Ausschuss ist jedoch berechtigt, den Kassier zu Zahlungen bis zu € 1.600,00 im Einzelfall zu ermächtigen. Er verwaltet die interne Mitgliederliste.
- 6.6.1 Zwei Kassenprüfer werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung.
- 6.7 Zwei Beisitzer sind je ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses. Sie beraten die Funktionsmitglieder des Ausschusses. Bei Veranstaltungen sind die Beisitzer gehalten den restlichen Ausschuss tatkräftig zu unterstützen.
- 6.8 Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Die Wahl des Abteilungsleiters, des Jugendleiters und eines Beisitzers erfolgt im wechselseitigen Turnus mit dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Kassierer, einem Beisitzer sowie dem sportlichen Leiter.



Eine Wiederwahl ausscheidender Mitglieder des Ausschusses ist zulässig.

- 6.9 Zu Ausschussmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, mindestens 12 Monate Mitglieder in der Abteilung waren.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Die Höhe der Beiträge, besonders des Abteilungsbeitrages, wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Abänderung der Beiträge während des laufenden Geschäftsjahres mit sofortiger Wirkung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Die Mitgliedsbeiträge werden in den ersten drei Monaten über EDV durch den Hauptverein per Einzugsermächtigung eingezogen. Beitragssonderregelungen sind nach besonderem schriftlichen Antrag an den Abteilungsausschuss möglich.

§ 8 Haftung

- 8.1.1 Für körperliche, geistige oder finanzielle Schäden, die ein Mitglied oder ein Kursteilnehmer während des Trainings oder im Wettkampf davonträgt, haftet ausschließlich die Versicherung des Hauptvereins in der Höhe des Vertragsabschlusses.
- 8.2.1 Für den Verlust persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Trainingsordnung

- 9.1.1 Die Judo-Etikette verlangt, dass jeder Judoka sauber gewaschen, mit einem sauberen Judogi und Mattenschuhen, regelmäßig und vor allem pünktlich beim Training zu erscheinen. Fuß- und Fingernägel sind kurz zu halten. Uhren und Schmuck sind vor Trainingsbeginn abzulegen. Wertsachen sollten nicht in den Umkleideräumen verbleiben!



§ 10 Gültigkeit der Abteilungsordnung

10.1 Diese Abteilungsordnung tritt in vorliegender Form laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2001 in Kraft.

Judo-Beitragsordnung vom 27. März 2001 i. d. F. vom 17. März 2004

§ 1 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird wie folgt festgelegt:

Jährlicher Mitgliedsbeitrag	Hauptverein	Judoabteilung	Gesamtbeitrag
Jugendliche (bis 18 Jahre)	€ 25,00	€ 25,00	€ 50,00
Erwachsene	€ 45,00	€ 40,00	€ 85,00
Familien	€ 70,00	€ 41,00	€ 111,00
Sonderbeitrag (z.B. Azubi auf Antrag, ab 65 Jahre)	€ 25,00	€ 25,00	€ 50,00
Rechnungsgebühr	€ 5,00	-	€ 5,00
Mahngebühr	€ 5,00	-	€ 5,00

Stand: 01.01.2005

§ 2 Sonderbeiträge

Volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Wehr- und Zivildienstleistende können laut § 7.1 der Abteilungsordnung auf schriftlichen Antrag beim Abteilungsausschuss den Beitragssatz für „unter 18 Jahren“ erhalten. Auf Verlangen ist der Nachweis über den Status (Schüler-, Studentenausweis etc.) zu erbringen. Personen ab dem 65. Lebensjahr werden automatisch auf diesen Sonderbeitrag gesetzt.



§ 3 Beitrag bei Eintritt im Laufe des Jahres

Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr ein, so gilt für das Jahr folgender Beitrag:

Eintritt im 1. Quartal	100 % des Beitrages
Eintritt im 2. bzw. 3. Quartal	50 % des Beitrages
Eintritt im 4. Quartal	beitragsfrei

§ 4 Beitrag bei Austritt aus der Abteilung

Ein Austritt ist nur mit schriftlicher Austrittserklärung möglich.

Diese muss bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres beim Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter vorliegen. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

Die Mitgliedsbeiträge werden in den ersten 3 Monaten über EDV durch den Hauptverein per Einzugsermächtigung eingezogen. Beitragssonderregelungen sind nach schriftlichem Antrag an den Abteilungsausschuss möglich.

§ 6 Anfängerkursgebühren

Die Anfängerkursgebühr wird auf € 60,00 festgesetzt. Die Kursteilnehmer bezahlen diese Gebühr in bar gegen Quittung an den Kassierer.

§ 7 Prüfungsgebühren

Nimmt ein Judoka nach Durchlaufen des Anfängerkurses an der Prüfung zum 8. Kyu teil, benötigt er einen Judo-Pass. Dieser Pass kostet € 20,00 und beinhaltet die 1. Jahressichtmarke. Die Prüfungsgebühr beträgt € 10,00 und beinhaltet die Prüfungsurkunde, die Prüfungsmarke sowie die Prüfergebühr und alle sonstigen



Auslagen der Abteilung. Dan-Prüfungen werden direkt über die jeweilige DJB-Landesgruppe abgerechnet.

§ 8 Auslagen bei Wettkämpfen

Meldet die Abteilung einen Judoka als Kämpfer zu einer Meisterschaft / Turnier an, so trägt die Abteilung das Startgeld. Ebenso erstattet die Abteilung die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse). Bei Benutzung des privaten PKW werden € 0,25* pro gefahrenen Kilometer vergütet. Fahrgemeinschaften sind zu bilden. Fährt eine Person als Betreuer mit, so bekommt diese ein Tagesgeld in Höhe von € 5,00. Es besteht weiterhin der Anspruch auf das oben genannte Kilometergeld.

Bleibt ein Judoka ohne triftigen Grund selbstverschuldet vom Wettkampf fern, so hat er das Startgeld zu ersetzen. Verbandsstrafen, die einem Judoka zuzuschreiben sind, hat derjenige in voller Höhe zu tragen.

§ 9 Änderung der personenbezogenen Daten

Änderung des Namens, der Adresse, der Bankverbindung etc. sind umgehend der Abteilungsleitung zu melden.

§ 10 Gültigkeit der Beitrags- und Gebührenordnung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt in vorliegender Form laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2001 in Kraft.

* Geändert durch Beschluss vom 25. März 2003